





*Beklagte in einen Zahlungsanspruch umgewandelt worden sei (vgl. BGH, Urteil vom 13. Januar 2004 – XI ZR 355/02, NJW 2004, 1868 unter II A 1 – Freistellung von einer Darlehensverbindlichkeit), greift das zu kurz. Unabhängig davon, ob sich ein etwaig bestehender Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat, ist zu klären, ob die im Außenverhältnis geforderten Gebühren im Innenverhältnis tatsächlich entstanden sind (§ 15 Abs. 2 RVG).“*

## Praxis

Der BGH wiederholt hier den für die Praxis äußerst wichtigen und bereits mehrfach getätigten Satz, dass Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch von Rechtsanwaltskosten im geltend gemachten Umfang grundsätzlich ist, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war.

OTWYLLZZ\T! )UKLZILYIHUK KLY MYLPILYVAPJOLU \UK \UHIOPUNPNLU :HJO]LYZ[pUKPNLU M...Y KHZ 2YHM[MHOYaL\N^LZLU L = ]=:2 4LUaLSZ[YH•L 7V]ZKKHT  
:LS ! L4HPS! PUMV'IJZR KL 0U]LYUL[ ^^ ^ IJZR KL (TJZNLYPJO] 7V]ZKKHT =LYLPUZYLNPZ[LY 5Y I =9 7 .LZJOPM[ZM...OYLY ILZ[LSS[ KLYJO  
KLU =VYZ[HUK ! ,STHY -\JOZ =LY[YL[\UNZILYLLJO[PN[LY =VYZ[HUK! +PYR )HYMZ 7YpZPKLU[ +PWS 0UN (UKYt 9LPJOLS[ +PWS 0UN -/ 4PJOHLS >LZZLSZ .LVYN :JO^HKVYM

- **Hinweispflicht bei Verkauf eines jungen „Mietrückläufers“**  
OLG Oldenburg, Urteil vom 15.03.2019, AZ: 6 U 170/18

### Hintergrund

Das OLG Oldenburg beschäftigte sich als Berufungsgericht mit einem Fall, bei welchem ein Fahrzeughändler einen acht Monate alten Opel Mokka X 1.4 Turbo, 103 kW (140 PS), 11.400 km zu einem Preis von 17.450,00 € bei mobile.de anbot. Bei diesem Fahrzeug handelte es sich um einen sogenannten Mietrückläufer – also ein Selbstfahrervermietfahrzeug, welches zuvor in Spanien gewerblich vermietet wurde. In der Anzeige wurde jedoch hierauf nicht hingewiesen, was dazu führte, dass der Händler seitens der Wettbewerbszentrale abgemahnt wurde.

Die sich anschließende Klage der Wettbewerbszentrale wurde zunächst durch das LG Osnabrück abgewiesen, das OLG Oldenburg änderte die Entscheidung ab und bestätigte die Auffassung der Wettbewerbszentrale es läge ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor.

### Aussage

Das OLG Oldenburg kam zu dem Ergebnis, dass die gewerbliche Vornutzung als Mietfahrzeug in einer Autovermietung ein wesentliches Merkmal eines (jungen) Gebrauchtwagens im Sinne von § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG sei. Diese wesentliche Information dürfe dem Verbraucher nach § 5a Abs. 2 UWG für den Fall, dass das Fahrzeug in eine Fahrzeugbörse im Internet eingestellt wird, nicht vorenthalten werden.

Ein durchschnittlicher Käufer würde der bisherigen Nutzung eines Gebrauchtwagens als gewerbliches Mietfahrzeug eine wesentliche Bedeutung beimessen. Relevant sei für ihn, ob das Fahrzeug durch mehrere Hände gegangen ist und dabei im besonderen Maße abgenutzt wurde.

Es komme nicht darauf an, ob sich die Vornutzung tatsächlich wertmindernd auswirke. Maßgebend sei allein die Perspektive des Verbrauchers.

Für den Fahrzeughändler stelle der Hinweis eine geringe Mühe dar. Er habe ohnehin eine größere Anzahl von Informationen über das Fahrzeug in sein Angebot aufgenommen (auch zu eher nebensächlichen Dingen wie z.B. der Chromeinlage des Türgriffs).

Der 6. Senat des OLG Oldenburg bestätigte mithin den Anspruch, welchen die Wettbewerbszentrale vor Gericht geltend machte.

### Praxis

Bei der Bewerbung und dem Inserieren von Fahrzeugen im Internet durch einen gewerblichen Händler ist Vorsicht geboten. Im Zweifel sollte anwaltliche Hilfe zurate gezogen werden. Hier verstieß der Gebrauchtwagenhändler gegen Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). In § 5 UWG ist das Verbot irreführender geschäftlicher Handlungen geregelt. In § 5a UWG wird festgestellt, dass ein Irreführen auch durch Unterlassen erfolgen kann. In § 5a Abs. 2 UWG heißt es:

*„(2) Unlauter handelt, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält,*

- 1. die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und*
- 2. deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.*

*Als Vorenthalten gilt auch*

- 1. das Verheimlichen wesentlicher Informationen,*
- 2. die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise,*
- 3. die nicht rechtzeitige Bereitstellung wesentlicher Informationen“*

§ 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG lautet:

*„(3) Werden Waren oder Dienstleistungen unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis in einer dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Weise so angeboten, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, gelten folgende Informationen als wesentlich im Sinne des Absatzes 2, sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben:*

- 1. alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung in dem dieser und dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Umfang;*
- ...“*

- **Geschädigter hat das Recht zur freien Wahl eines Sachverständigen**  
AG Nördlingen, Urteil vom 21.02.2018, AZ: 3 C 782/17

## Hintergrund

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien um die Erstattung der Sachverständigenkosten. Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht ihre Ansprüche gegen die Versicherung des Geschädigten geltend.

Die Beklagte bot dem Geschädigten an, sie könne ein Sachverständigengutachten zu einem Pauschalbruttogehonorar von 280,00 € in Auftrag geben. Dieses Angebot hat der Geschädigte nicht wahrgenommen und stattdessen einen Sachverständigen seiner Wahl beauftragt, der ein höheres Honorar verlangte.

Die Beklagte sieht die Schadenminderungspflicht des Geschädigten verletzt und möchte lediglich den Betrag von 280,00 € regulieren, denn der Geschädigte sei daran gehalten, nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Versicherung zu handeln.

## Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage zulässig und vollumfänglich begründet, wodurch die Beklagte zur Zahlung der vollständigen Sachverständigenkosten in Höhe von 589,53 € verpflichtet ist.

Es sieht außerdem in der Beauftragung eines Sachverständigen durch den Geschädigten selbst unter Ablehnung des Angebots der Beklagtenseite keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht.

Die Haftung der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach aus dem Verkehrsunfallgeschehen vom 28.08.2017 in Donauwörth ist unstrittig. Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geldendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

*„Der Geschädigte muss sich im vorliegenden Fall nicht auf den von der Beklagtenseite vorgeschlagenen Sachverständigen verweisen lassen. Auch wenn dieser einem unabhängigen Sachverständigenverbund angehört. Er hat nach Auffassung des erkennenden Gerichts das uneingeschränkte Recht zur freien Wahl eines Sachverständigen seines Vertrauens; eine Verweisung an einen von der Beklagtenseite vorgeschlagenen Sachverständigen überschreitet die Grenzen der Zumutbarkeit.“*

Es ginge eben genau darum, zu prüfen, ob der Sachverständige in den Augen des Geschädigten vertrauenswürdig und kompetent sei, da das zu erstellende Gutachten wesentliche Grundlage für die Schadenregulierung darstellt.

## Praxis

Ein Geschädigter muss sich nicht auf einen Pauschalpreis für die Erstellung eines Gutachtens verweisen lassen. Es steht ihm vielmehr offen, einen eigenen freien Sachverständigen auszuwählen und diesen das Gutachten erstellen zu lassen, sofern der Gutachter hierfür die übliche Vergütung fordert.

Es erscheint zudem aus Sicht des Geschädigten fraglich, ob von einem im Lager des Schädigers stehenden Sachverständigen ein unabhängiges Schadengutachten erwartet werden kann.

- **Nutzungsausfallentschädigung bei verzögerter Lieferung eines Ersatzteils**  
AG Siegburg, Urteil vom 06.03.2019, AZ: 108 C 136/18

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Nutzungsausfallentschädigung nach einem Verkehrsunfall. Im vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurde eine Reparaturdauer von fünf Tagen veranschlagt, tatsächlich dauerte die Reparatur jedoch insgesamt 39 Tage, da ein für die Reparatur erforderliches Ersatzteil (Kotflügel) nur verzögert geliefert wurde.

Der beklagte Haftpflichtversicherer zahlte zunächst Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 35,00 €/Tag für die Dauer von fünf Tagen. Nachdem der Kläger einen Reparaturablaufplan vorlegte, zahlte der Versicherer die Entschädigung für weitere drei Tage.

Der Kläger verlangt vom Versicherer Entschädigung für weitere 31 Tage sowie die Erstattung der Kosten für die Erstellung des Reparaturablaufplans in Höhe von 41,65 €.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Siegburg ist die Klage vollumfänglich begründet. Nach dem unstreitigen Vorbringen des Klägers wurde die Reparatur dadurch verzögert, dass die Beschaffung des Ersatzteils so lange dauerte, ein Verstoß des Klägers gegen seine Schadenminderungspflicht wurde darüber hinaus nicht substantiiert vorgetragen. Insgesamt hat der Kläger Anspruch auf Zahlung weiterer 1.126,65 €.

Verzögerungen bei der Reparatur, die nicht vom Geschädigten zu vertreten sind, gehen zulasten des Schädigers. Dies gilt insbesondere, wenn die Verzögerungen auf unvorhersehbaren Ersatzteillieferschwierigkeiten beruhen. Für einen etwaigen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht seitens des Geschädigten wäre die Beklagte darlegungs- und beweibelastet gewesen, ein Vortrag hierzu ist jedoch nicht erfolgt.

*„Als notwendige Rechtsverfolgungskosten sind ferner die Kosten für die Erstellung des Reparaturablaufplans durch die Beklagte zu ersetzen. Denn bei wertender Betrachtung sind diese Kosten als notwendig anzusehen, da die Beklagte ohne Vorlage des Reparaturablaufplanes lediglich 5 Tage an Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen bereit war. Für die Notwendigkeit dieser Kosten spricht letztlich auch, dass die Beklagte nach Vorlage des Werkstattplanes eine weitere Entschädigung gezahlt hat, die Erstellung des Reparaturablaufplans also zielführend gewesen ist.“*

## Praxis

Verzögert sich die Reparatur aufgrund unvorhersehbarer Ersatzteillieferschwierigkeiten, hat die gegnerische Versicherung grundsätzlich auch für die Dauer der Verzögerung Nutzungsausfallentschädigung zu leisten. Das wäre nur dann anders zu sehen, wenn konkrete Hinweise auf Verstöße gegen die Schadenminderungspflicht vorliegen, beispielsweise die konkrete Möglichkeit einer Notreparatur nicht wahrgenommen wurde. Dazu muss aber die Versicherung vortragen.